



Brüssel, den 10. Dezember 2025
(OR. en)

16447/25

ENV 1340
CLIMA 585
COMPET 1303
MI 1015
IND 586
AGRI 681
FORETS 135

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat
Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen zum Thema „Europas Umwelt 2030 – Ein klimaresilenteres und stärker kreislauforientiertes Europa aufbauen“
– Billigung

1. Am 13. März 2024 legte die Kommission ihre Halbzeitüberprüfung des 8. Umweltaktionsprogramms (8. UAP)¹ vor, in der die Fortschritte bei der Verwirklichung der sechs im 8. UAP festgelegten vorrangigen Ziele für die Umwelt Europas bis 2030 bewertet werden, die auf den Vorgaben und Initiativen des europäischen Grünen Deals basieren: Verringerung der Treibhausgasemissionen, Anpassung an den Klimawandel, Kreislaufwirtschaft, Null-Schadstoff-Ziel, Schutz der biologischen Vielfalt und Verringerung der Belastungen durch Produktion und Verbrauch.
2. Am 29. September 2025 legte die Europäische Umweltagentur (EUA) ihren jüngsten Bericht über den Zustand der Umwelt in Europa mit dem Titel „Europe's environment 2025“ („Umwelt in Europa 2025“) vor.
3. Sowohl in der Halbzeitüberprüfung als auch im Bericht der EUA wird der Schluss gezogen, dass trotz der erzielten Fortschritte weitere Anstrengungen erforderlich sind, unter anderem in Bezug auf die Umsetzung von Aktionen und Maßnahmen zur Erreichung der vorrangigen Ziele für 2030 in den Bereichen Anpassung an den Klimawandel und Kreislaufwirtschaft.

¹ Dok. 7702/24 + ADD 1 (Schlussfolgerungen des Rates in Dokument 11326/24 + COR 1).

4. Die Kommission hat in ihrem Arbeitsprogramm 2026 Initiativen für einen europäischen integrierten Rahmen für Klimaresilienz und einen Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft angekündigt. Mit dem integrierten Rahmen für Klimaresilienz wird angestrebt, sicherzustellen, dass die Vorsorge für Auswirkungen des Klimawandels zu einem dauerhaften Bestandteil der EU-Politik wird, während der Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft darauf abzielt, die Nachfrage nach und das Angebot an kreislauforientierten Produkten zu fördern, die Abhängigkeit von kritischen Ressourcen zu verringern und die Umsetzung und Investitionen im Rahmen des Deals für eine saubere Industrie weiter zu beschleunigen.
5. Vor diesem Hintergrund hat der Vorsitz eine Reihe von Schlussfolgerungen des Rates vorgeschlagen, in denen die Prioritäten und Ziele des Rates für die künftigen Initiativen zur Klimaresilienz und zur Kreislaufwirtschaft dargelegt werden sollen.
6. Der Entwurf von Schlussfolgerungen wurde von der Gruppe „Umwelt“ in ihren Sitzungen vom 17. Oktober und vom 7. und 24. November 2025 geprüft. Aus der Tagung vom 24. November 2025 ging ein Wortlaut des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates hervor, der vorbehaltlich einer Reihe von Prüfungsvorbehalten breite Unterstützung fand. Im Anschluss an eine schriftliche Konsultation konnten alle Delegationen dem Wortlaut ohne Änderungen zustimmen.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 10. Dezember 2025 den in der Anlage zu diesem Vermerk enthaltenen Wortlaut bestätigt.
8. Der Rat wird folglich ersucht, den in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegebenen Entwurf der Schlussfolgerungen anzunehmen.

**Europas Umwelt 2030 – Ein klimaresilienteres und stärker kreislauforientiertes Europa
aufbauen**

– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. ERINNERT AN den Beschluss über das 8. Umweltaktionsprogramm (UAP)¹ und die Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal², das globale Ziel für die Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 7 des Übereinkommens von Paris³ und die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (insbesondere SDG 12 und SDG 13)⁴;
2. BEKRÄFTIGT frühere Schlussfolgerungen des Rates, insbesondere die Schlussfolgerungen vom 17. Juni 2024 zur Halbzeitüberprüfung des 8. UAP⁵ und ihre umfassenden Leitlinien zur Förderung der in dem Programm festgelegten Ziele; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, die in diesen Schlussfolgerungen dargelegten Ziele zu verwirklichen;
3. BEGRÜßT den Bericht der Europäischen Umweltagentur zur Umwelt in Europa 2025⁶ sowie die Überwachungsberichte der Agentur über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des 8. UAP, die als Grundlage für jährliche politische Dialoge auf hoher Ebene dienen sollten, und UNTERSTREICHT die Rolle der Agentur bei der Bereitstellung objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Informationen, die in die Umwelt- und Klimapolitik einfließen;
4. WEIST AUF die unzureichenden Fortschritte bei der Verwirklichung der im 8. UAP festgelegten Ziele, den unbefriedigenden Zustand der Natur und der biologischen Vielfalt und ihre wesentliche Rolle für die Klimaresilienz und die Kreislaufwirtschaft HIN;

¹ Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (Abl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

² Dok. 15051/19 + ADD 1.

³ ABl. L 282/9 vom 19.10.2016, S. 4.

⁴ [Sustainable Development Goals:17 Goals to Transform our World / United Nations](#) („Ziele für nachhaltige Entwicklung: 17 Ziele zur Transformation unserer Welt | Vereinte Nationen“).

⁵ Dok. 11326/24 + COR 1.

⁶ EUA: *Europe's Environment 2025* („Umwelt in Europa 2025“) ([Link](#))

5. BEDAUERT, dass die Kommission keinen Gesetzgebungsvorschlag im Hinblick darauf vorgelegt hat, dem 8. UAP einen Anhang mit Maßnahmen für die Zeit nach 2025 hinzuzufügen, mit denen die unzureichenden Fortschritte zur Verwirklichung des 8. UAP angegangen werden sollen; BEKÄFTIGT die Aufforderung an die Kommission, auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 2 des 8. UAP einen Gesetzgebungsvorschlag im Hinblick darauf vorzulegen, dem 8. UAP einen Anhang mit Maßnahmen für die Zeit nach 2025 hinzuzufügen, um dessen Kontinuität und Ambitionen aufrechtzuerhalten;
6. WEIST DARAUF HIN, dass die UAP Transparenz und ein langfristiges Engagement aller einschlägigen Akteure dafür bieten, wie ein grüner Wandel auf wirtschaftlich vorteilhafte und sozial gerechte Weise erreicht werden kann, und konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung von Vorhersehbarkeit und Zuverlässigkeit enthalten sollten;

I. ÜBERGEORDNETE BEMERKUNGEN

7. ERKENNT die Zusammenhänge zwischen Klimaresilienz, Kreislaufwirtschaft und anderen Umweltzielen wie dem Schutz und der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, des Bodens und der Ökosysteme, der Wasserqualität und -quantität sowie der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung AN;
8. UNTERSTREICHT, dass angesichts der Dreifachkrise des Planeten – Klimawandel, Umweltverschmutzung und Verlust an biologischer Vielfalt – verstärkte Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz und des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft immer dringlicher werden; Solche Maßnahmen werden zur allgemeinen Vorsorge und Sicherheit unserer Gesellschaften, der Wirtschaft und zur Wettbewerbsfähigkeit Europas beitragen sowie Innovationen vorantreiben und gleichzeitig die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Infrastrukturen und Ökosysteme vor Bedrohungen wie Umweltzerstörung, extremen Wetterereignissen, Dürren, Überschwemmungen, dem steigenden Meeresspiegel, Waldbränden, Wasserstress, Ressourcenknappheit und negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit schützen;
9. BETONT, dass mit den Maßnahmen ein gerechter Übergang und eine gerechte Resilienz sichergestellt werden müssen, wobei insbesondere die schutzbedürftigsten Gruppen geschützt werden müssen und niemand zurückgelassen werden darf;
10. HEBT HERVOR, dass ein wirksamer Schutz der Umwelt durch die vollständige und wirksame Umsetzung der angenommenen Rechtsvorschriften sichergestellt werden muss;

11. ERKENNT AN, dass erhebliche Investitionen erforderlich sind, um die Ziele der Klimaresilienz und der Kreislaufwirtschaft zu fördern, und BETONT, wie wichtig es ist, eine angemessene und zugängliche Finanzierung sicherzustellen, indem sowohl öffentliche als auch private Mittel, einschließlich verfügbarer EU-Mittel, mobilisiert werden; BETONT, dass bei der Bewertung des Bedarfs von Initiativen für Klimaresilienz und Kreislaufwirtschaft das Ausmaß der Risikoexposition und die Kosten von Untätigkeit berücksichtigt werden sollten; UNTERSTREICHT, dass die Kosten und Schäden aufgrund von Untätigkeit oder unzureichenden Maßnahmen voraussichtlich deutlich höher sein werden als jene durch wirksame Maßnahmen; HEBT HERVOR, dass sich Schätzungen zufolge die Kosten der Nichtumsetzung des EU-Umweltrechts in Bezug auf die derzeitigen Umweltziele auf 180 Mrd. EUR pro Jahr belaufen und in Bezug auf die Umweltziele, die in naher Zukunft gelten werden, auf 325 Mrd. EUR pro Jahr steigen werden⁷; NIMMT KENNTNIS VON den Schätzungen, dass sich die Investitionslücke für die Kreislaufwirtschaft in der EU auf 27 Mrd. EUR pro Jahr beläuft⁸; HEBT ferner HERVOR, dass extreme Wetter- und Klimaereignisse in den letzten 40 Jahren Schäden an Vermögenswerten in der EU in Höhe von etwa 822 Mrd. EUR verursacht haben, dass 25 % dieser Kosten in den letzten vier Jahren entstanden sind⁹ und dass davon ausgegangen wird, dass sie weiter steigen werden;
12. BEGRÜBT die Absicht der Kommission, die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Klimaresilienz und der Kreislaufwirtschaft weiter anzugehen, unter anderem durch die anstehenden Vorschläge für einen Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft und einen integrierten Rahmen für Klimaresilienz, und gleichzeitig die Kohärenz mit anderen wichtigen EU-Initiativen wie der Strategie für eine Union der Krisenvorsorge und der Wasserresilienzstrategie sicherzustellen;

⁷ Europäische Kommission: *Update of the costs of not implementing EU environmental law* („Aktualisierung der Kosten der Nichtumsetzung des EU-Umweltrechts“) ([Link](#))

⁸ Europäische Kommission: Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik 2025 ([Link](#))

⁹ Europäische Umweltagentur: *Economic losses from weather- and climate-related extremes in Europe* („Wirtschaftliche Verluste infolge von extremen Wetter- und Klimaereignissen in Europa“) ([Link](#)).

13. HEBT die übergeordneten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie die Bedeutung der Achtung bestehender nationaler Systeme, Besonderheiten und bewährter Verfahren HERVOR; BETONT, wie wichtig es ist, unnötigen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden und Unternehmen zu vermeiden, was ein ausschlaggebender Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit ist; HEBT HERVOR, dass eine Vereinfachung das Niveau der Gesundheit, der Klimaresilienz und des Umweltschutzes nicht behindern oder senken sollte, den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung folgen sollte und langfristige Rechtssicherheit und Berechenbarkeit für Unternehmen und die Gesellschaft gewährleisten sollte;
14. UNTERSTREICHT, dass bei Maßnahmen und Aktionen die unterschiedlichen geografischen, klimatischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in den Mitgliedstaaten und Regionen, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage, der kleinen Inselmitgliedstaaten und der Arktis, berücksichtigt werden sollten;
15. BETONT, dass die Stärkung der Klimaresilienz natürlicher Systeme von entscheidender Bedeutung ist, um die langfristigen natürlichen Prozesse zum Abbau von Treibhausgasemissionen zu unterstützen;
16. HEBT HERVOR, dass primäre und sekundäre Biomasse die Grundlage einer kreislauforientierten Bioökonomie und ein wichtiger Beitrag zu einer wohlhabenden europäischen Gesellschaft ist, und BEGRÜBT daher die Vorlage der Bioökonomie-Strategie der Kommission als Instrument zur Aufrechterhaltung einer nachhaltigen und kreislauforientierten Nutzung natürlicher Ressourcen, einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Materialien und Energie, in allen Mitgliedstaaten;
17. BRINGT TIEFE BESORGNISS ÜBER die weitreichende Umweltzerstörung, Umweltverschmutzung und Ressourcenerschöpfung infolge des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ZUM AUSDRUCK, welcher zu schweren und dauerhaften Schäden an Ökosystemen, Infrastruktur und Gemeinschaften geführt hat; BETONT, dass diese Zerstörung die Bemühungen um den Aufbau eines kreislauforientierten und klimaresilienten Europas untergräbt und gleichzeitig die Anfälligkeit für Umweltverschmutzung, den Verlust an biologischer Vielfalt und den Klimawandel verschärft;

II. KLIMARESILIEZ

18. STELLT MIT BESORGNIS FEST, dass viele der im Bericht der Europäischen Umweltagentur über die Europäische Bewertung der Klimarisiken (EUCRA) ermittelten Risiken ein kritisches Niveau erreicht haben und katastrophal werden könnten, wenn nicht rasche und entschlossenen Maßnahmen ergriffen werden;
19. BETONT, dass Klimaresilienz für die Sicherheit, den Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit der Union von grundlegender Bedeutung ist; HEBT HERVOR, dass ein tiefgreifender Wandel erforderlich ist, um die Union und die Mitgliedstaaten besser zu rüsten und widerstandsfähiger zu machen;
20. UNTERSTREICHT die strategische Bedeutung der Klimaresilienz als Grundpfeiler für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und des öffentlichen Wohlergehens, den sozialen Zusammenhalt und die langfristige Erhaltung des Naturerbes; ERKENNT AN, wie wichtig die soziale Dimension bei der Gestaltung künftiger politischer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Klimaresilienz ist;
21. STELLT FEST, dass sich die Klimarisiken zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Regionen erheblich unterscheiden; UNTERSTREICHT, dass Flexibilität erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen angemessen auf die größten Risiken und die am stärksten gefährdeten Gruppen und Sektoren ausgerichtet sind; BETONT in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dem spezifischen Anpassungsbedarf der Mitgliedstaaten und Regionen Rechnung zu tragen, die unverhältnismäßig stark von den Gefahren des Klimawandels betroffen sind, und FORDERT eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Prävention, der Vorsorge und den Bewältigungskapazitäten auf Unionsebene;
22. UNTERSTREICHT die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, einschließlich gut funktionierender grenzüberschreitender Frühwarnsysteme, zur Bewältigung grenzüberschreitender Klimarisiken und die Bedeutung der Zusammenarbeit auf EU-Ebene zur Bewältigung gemeinsamer grenzüberschreitender, sektorübergreifender und kaskadenartiger Risiken;

Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsmöglichkeiten

23. HEBT die wirtschaftlichen Chancen – nicht zuletzt für KMU – HERVOR, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Verbreitung innovativer Technologien, Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Klimaresilienz weiterauszubauen und zu verbessern, auch um eine Führungsrolle auf dem Weltmarkt einzunehmen;

24. ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, Forschung und Innovation zu fördern und so zu Lösungen beizutragen, die gleichzeitig der Klimaresilienz, der Wiederherstellung von Ökosystemen, der Verringerung der Umweltverschmutzung, der Katastrophenvorsorge und der Wettbewerbsfähigkeit zugutekommen, und BETONT, dass das Wissen über Kosten, Nutzen, Geschäftsmöglichkeiten und die Einbeziehung der sozialen Gerechtigkeit in Lösungen zur Stärkung der Klimaresilienz verbessert werden muss;

Konzeptionsbasierte Klimaresilienz

25. FORDERT eine proaktive Einbeziehung der Klimaresilienz in alle einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen, Sektoren und Governance-Ebenen unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsvorschriften, Initiativen und Pläne;
26. STELLT FEST, dass die Verknüpfung einer konzeptionsbasierten Klimaresilienz mit frühzeitiger Planung, Budgetierung und Infrastruktur zahlreiche Vorteile mit sich bringt und nachhaltige Investitionsmöglichkeiten verbessert;
27. WEIST DARAUF HIN, dass ein sektorübergreifendes Engagement erforderlich ist, bei dem alle einschlägigen Interessenträger in die Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz einbezogen werden; UNTERSTREICHT, wie wichtig ein sektorspezifischer Ansatz in Bezug auf Klimaresilienz ist, um eine gezielte Verantwortung für die Risikobewertung sicherzustellen, und NIMMT ZUR KENNTNIS, dass eine klare sektorale Risikoverantwortung für die Rechenschaftspflicht und gezielte Reaktionen auf die einzigartigen Schwachstellen und Bedürfnisse jedes Sektors von entscheidender Bedeutung ist; BETONT, dass sektorübergreifende Erwägungen, einschließlich der Koordinierung und Zusammenarbeit aller einschlägigen Interessenträger und Governance-Ebenen, von grundlegender Bedeutung sind, um die Risiken von Fehlanpassungen zu verringern und Synergien zu maximieren;
28. HEBT die Bedeutung gesunder Ökosysteme, der biologischen Vielfalt und der verstärkten Umsetzung naturbasierter Lösungen als kosteneffiziente Mittel für Klimaresilienz HERVOR, damit diese Lösungen gegebenenfalls systematisch genutzt werden;

Rechtsrahmen

29. BEGRÜßT die Pläne der Kommission, einen Rechtsrahmen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz auf EU-Ebene und auf verschiedenen Governance-Ebenen in den Mitgliedstaaten zu entwickeln, indem die Begründetheit von Elementen wie gemeinsamen Definitionen, Zielen, Vorgaben, gemeinsamen Temperaturreferenzszenarien/-zielpfaden für Entscheidungen in Bezug auf Klimaresilienz, Methoden zur Klimarisikobewertungen, Klärung der Risikoverantwortung, Instrumentarium und Lernrahmen bewertet wird; UNTERSTREICHT die übergeordneten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten und Gegebenheiten und BETONT, dass grenzüberschreitende Klimarisiken sowie systemische Bedrohungen der Wettbewerbsfähigkeit, der Sicherheit und des Wohlstands der EU insgesamt bewertet und bewältigt werden müssen;
30. WEIST DARAUF HIN, wie wichtig es ist, die Überwachung und Bewertung der Anstrengungen im Bereich Klimaresilienz auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten zu verstärken, um die wirksame Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen besser zu unterstützen, und HEBT HERVOR, dass Möglichkeiten zur Straffung, Verbesserung und Vereinfachung der bestehenden Berichtspflichten ermittelt werden müssen, um so die Transparenz und Wirksamkeit zu verbessern;

Finanzierung und Versicherung

31. UNTERSTREICHT, dass eine ausreichende Finanzierung nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, um Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz sicherzustellen; ERKENNT AN, dass sowohl private als auch öffentliche Finanzmittel erforderlich sind, um die erforderlichen Finanzmittel und Investitionen für die Stärkung der Klimaresilienz zu mobilisieren;
32. BETONT, wie wichtig die verfügbaren EU-Finanzierungsinstrumente und -programme sind, um die Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu erleichtern;
33. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, zugängliche und erschwingliche Versicherungen sicherzustellen, um Restrisiken zu bewältigen;

Digitale Instrumente und Stärkung der Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern

34. UNTERSTREICHT, dass einfache und zugängliche Informationen über die Klimaresilienz erforderlich sind; FORDERT eine verbesserte Erhebung und Nutzung von Daten, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern; UNTERSTREICHT die Rolle digitaler Instrumente bei der Erleichterung des Zugangs zu Informationen und der Sensibilisierung und BETONT, dass neue oder verbesserte digitale Instrumente auf den Bedürfnissen der Endnutzer beruhen sollten;
35. Ist SICH ferner BEWUSST, dass die Digitalisierung erhebliche Auswirkungen auf die Verringerung des Verwaltungsaufwands haben und gleichzeitig die Qualität der Daten verbessern kann, z. B. durch verbesserte Register und angemessene Berichtspflichten;
36. UNTERSTÜTZT die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Ermöglichung einer evidenzbasierten Entscheidungsfindung für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und politische Entscheidungsträger als Schlüsselemente für die Förderung von Fairness, Inklusivität und sozialem Zusammenhalt im Hinblick auf die Klimaresilienz;

Lokale und regionale Governance

37. ERKENNT AN, wie wichtig ein ressort- und sektorübergreifender Ansatz ist, bei dem die Akteure auf lokaler und regionaler Ebene in den Aufbau der Klimaresilienz einbezogen werden, und BETONT, dass künftige politische Maßnahmen die lokalen und regionalen Kapazitäten und Maßnahmen unterstützen sollten, und HEBT HERVOR, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Instrumente und den Kapazitätsaufbau für regionale und lokale Akteure zu verbessern, unter anderem durch die Nutzung der Erfahrungen mit der EU-Mission zur Anpassung und durch die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Anpassung der Resilienzstrategien an die lokalen Gegebenheiten und die Förderung einer frühzeitigen Einbeziehung der Interessenträger, um inklusive und regional angepasste Lösungen sicherzustellen und eine wirksame Umsetzung zu gewährleisten;

III. KREISLAUFWIRTSCHAFT

38. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass im „Global Resources Outlook 2024“ der Internationalen Sachverständigengruppe für nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung festgestellt wird, dass die Kreislaufwirtschaft eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt spielen kann, und die Rolle von mehr Ressourceneffizienz und weniger Materialnachfrage betont wird;
39. BESTÄTIGT, dass ein umfassender, effizienter und wirksamer Rechtsrahmen für die Kreislaufwirtschaft erforderlich ist, um einen systemischen Wandel hin zu den langfristigen Zielen der EU herbeizuführen und zu beschleunigen und die erforderlichen grundlegenden Voraussetzungen gemäß dem 8. UAP sicherzustellen sowie die für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft erforderlichen Anreize zu schaffen;
40. BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, die verabschiedeten Rechtsakte rasch umzusetzen und die künftigen Sekundärrechtsvorschriften zu entwickeln;
41. BEKRÄFTIGT die Notwendigkeit einer integrierten langfristigen Vision der EU für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und einer nachhaltigen Ressourcennutzung und UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, den obersten Ebenen der Abfallhierarchie Vorrang einzuräumen;
42. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, einen Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft vorzulegen, um den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen, die Wettbewerbsfähigkeit, die wirtschaftliche Sicherheit, hochwertige grüne Arbeitsplätze, die Resilienz und die strategische Autonomie zu fördern und die Umwelt- und Klimaziele des 8. UAP zu unterstützen und gleichzeitig Synergien und die Angleichung an die industriepolitischen Ziele der EU sicherzustellen;
43. ERSUCHT die Kommission, auf der Grundlage einer umfassenden Folgenabschätzung Hindernisse und Engpässe durch bestehende Rechtsvorschriften angemessen anzugehen, um den Übergang zur Kreislaufwirtschaft zu beschleunigen, für Berechenbarkeit, Politikkohärenz, Vereinfachung und wirksame Umsetzung zu sorgen und gleichzeitig einen hohen Gesundheits- und Umweltschutz sicherzustellen;
44. FORDERT die Kommission AUF, den Schwerpunkt weiterhin auf alle Schlüsselsektoren mit starken Umweltauswirkungen, hoher strategischer Bedeutung und großem Potenzial für kreislauforientierte Lösungen zu legen, die im sechsten vorrangigen Ziel des 8. UAP ermittelt wurden;

Erleichterung der Umsetzung, Vereinfachung und europäischer Mehrwert

45. UNTERSTREICHT das Potenzial der Digitalisierung und Harmonisierung von Daten als Instrumente für eine bessere Verwaltung und Vereinfachung;
46. BETONT, wie wichtig es ist, auf EU-Ebene harmonisierte Definitionen, Methoden und Indikatoren festzulegen, die sich auf jede Ebene der Abfallhierarchie beziehen und die Prioritätenfolge – von der Vermeidung über die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung und die Beseitigung – sicherstellen, um eine kohärente Überwachung, Fortschrittsbewertung und Folgenabschätzung zu ermöglichen;
47. UNTERSTÜTZT die kontinuierliche Arbeit der Kommission an der Harmonisierung und Digitalisierung der erweiterten Herstellerverantwortung und die Prüfung deren weiterer Anwendung unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten und des nationalen Kontexts; BETONT, dass der Fernabsatz und Online-Plattformen reguliert und angemessene Durchsetzungsinstrumente gewährleistet werden müssen, um sicherzustellen, dass alle Akteure innerhalb der EU und aus Drittländern die Anforderungen an die Produktsicherheit und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, einschließlich der erweiterten Herstellerverantwortung sowie des Verbraucher- und Umweltschutzes, auch in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Produkten, gebrauchten Waren und Abfällen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass die EU ihren internationalen Verpflichtungen nachkommt;

Schaffung eines Binnenmarkts für Sekundärrohstoffe

48. HEBT HERVOR, wie wichtig ein gut funktionierender Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe als Voraussetzung für die Verringerung der Materialgewinnung, die Verbesserung des Recyclings, die Kreislaufwirtschaft und die Versorgungssicherheit ist, insbesondere für kritische Sekundärminerale im Rahmen der europäischen Verordnung zu kritischen Rohstoffen; und HEBT in diesem Zusammenhang HERVOR, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Sicherstellung der Menge und Qualität recycelter Materialien zu verstärken, und ERSUCHT die Kommission, gegen eindeutiges Marktversagen und Fragmentierung vorzugehen und den freien Verkehr von kreislauforientierten Produkten und Sekundärstoffen zu verbessern;
49. WEIST DARAUF HIN, dass die Kreislaufwirtschaft und der Markt für Sekundärrohstoffe oft nicht mit der Einfuhr billigerer Primärrohstoffe konkurrieren können; FORDERT die Kommission AUF, auf einen fairen und wettbewerbsfähigen Markt für Sekundärstoffe mit einer Nachfrage nach Rezyklaten aus der EU hinzuarbeiten und mögliche Preis- und Stimulierungsmechanismen zu prüfen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für kreislauforientierte und lineare Geschäftsmodelle zu schaffen und sicherzustellen, dass Materialien, die außerhalb der Europäischen Union aus Abfällen hergestellt, gesammelt und verarbeitet werden, Umwelt- und Gesundheitsstandards entsprechen, die den EU-Standards gleichwertig sind;
50. FORDERT, dass systematisch faire und gleiche Wettbewerbsbedingungen für recycelte Materialien aus Drittländern gewährleistet werden, insbesondere wenn sie zu den europäischen Regulierungszielen für die Beimischung recycelter Materialien beitragen, wobei internationale Verpflichtungen einzuhalten sind, und FORDERT die Kommission AUF, Dumping zu bekämpfen;
51. FORDERT die Kommission AUF, den EU-Mehrwert durch eine weitere Harmonisierung und Entwicklung von Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft und aktualisierte Abfall-Codes zu stärken, um eine kohärentere Umsetzung sicherzustellen, illegale Abfallverbringungen zu bekämpfen, den Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe zu erleichtern und Engpässe zu beseitigen, die die Integration von recycelten und wiederverwendeten Materialien in die wirtschaftlichen Ströme behindern;

52. ERKENNT AN, dass Maßnahmen für Sekundärrohstoffe sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite weiter gefördert werden müssen, beispielsweise durch die Verbesserung und Erhöhung der Anforderungen an die getrennte Abfallsammlung und den Rezyklatanteil, positive marktbasierter Anreize und Qualitätsstandards für Sekundärrohstoffe;
53. ERINNERT an die wichtige Rolle von Innovation in allen Phasen der Recycling-Wertschöpfungskette, einschließlich der Entwurfsphase, bei der Herstellung europäischer recycelter Rohstoffe, die den Bedarf der europäischen Hersteller in Bezug auf Quantität, Qualität und angemessene Kosten decken können; FORDERT die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang AUF, die Kreislaufwirtschaft in ihren Förderprogrammen zu einer Priorität zu machen;
54. BETONT, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine wirksame Marktüberwachung sichergestellt werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas in einem fairen und kreislauforientierten Binnenmarkt zu erhalten;
55. UNTERSTREICHT, dass alle mehrdeutigen und uneinheitlichen Schnittstellen zwischen den Vorschriften des Abfall-, Produkt- und Chemikalienrechts angegangen werden müssen und dass schadstofffreie Materialkreisläufe durch eine rasche Abschaffung der Verwendung schädlicher Stoffe eingerichtet werden müssen, um den Zugang zu nachhaltigen und hochwertigen recycelten Materialien und das Vertrauen in sie zu fördern; FORDERT die Kommission AUF, die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit vollständig umzusetzen und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die Überarbeitung und Modernisierung der REACH-Verordnung zu legen; BETONT, dass die Anwendung des Produkt- und Chemikalienrechts harmonisiert werden muss und dafür Leitlinien erforderlich sind – mit dem Ziel, sicherzustellen, dass Sekundärrohstoffe sicher verwendet werden und den EU-Rechtsvorschriften entsprechen; BETONT ferner, wie wichtig es ist, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der es der chemischen Industrie ermöglicht, ihre Bemühungen zur Überwindung der verschiedenen technischen und wirtschaftlichen Hindernisse bei der Entwicklung des ressourceneffizientesten und nachhaltigsten chemischen Recyclings zu beschleunigen;

56. BETONT, wie wichtig es ist, eine nachhaltige Ressourcennutzung zu ermöglichen, da sie Klima- und Umweltziele unterstützt, das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit ankurbelt, die Rohstoffversorgung sichert, die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten stärkt und Innovationen bei Technologien und Geschäftsmodellen fördert – auch durch steuerliche Maßnahmen;
57. IST SICH BEWUSST, dass das Potenzial für die Abfallminderung und die Verringerung der Materialgewinnung voll ausgeschöpft werden muss, indem die Steigerung der Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Wiederverwendung von Produkten, die Servitisierung und die Erleichterung und Schaffung von Anreizen für kreislauforientierte Geschäftsmodelle weiter angestoßen werden, und ERMUTIGT die Kommission, dies im Rahmen des Rechtsakts über die Kreislaufwirtschaft sicherzustellen;
58. HEBT die Bedeutung der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte HERVOR und FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, die termingerechte Umsetzung und, soweit möglich, die Beschleunigung des Arbeitsplans der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte und die fristgerechte Bereitstellung des digitalen Produktpasses der EU weiterhin uneingeschränkt zu unterstützen;
59. FORDERT die Kommission AUF, Gestaltungsanforderungen für Elektro- und Elektronikgeräte festzulegen, die den gesamten Produktlebenszyklus abdecken, insbesondere in Bezug auf Reparierbarkeit, Wiederverwendung, Modernisierung und Recyclingfähigkeit, und klare Normen für die Sammlung, Verwertung und Behandlung von Komponenten und Materialien, insbesondere kritischen Rohstoffen, festzulegen;
60. HEBT HERVOR, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge erhebliches Potenzial birgt, als treibende Kraft für die Kreislaufwirtschaft zu wirken, und dass weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge zu fördern, durch die die Nutzung von in der EU hergestellten Produkten und Dienstleistungen in der EU unterstützt wird und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen gewahrt und Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendung und Ressourceneffizienz Vorrang eingeräumt werden und Aufträge von gebrauchten, überholten und wiederaufgearbeiteten Produkten sowie von Produkten als Dienstleistung ermöglicht werden, wodurch kreislauforientierte Geschäftsmodelle unterstützt werden und in der Union eine Nachfrage nach nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen geschaffen wird;
61. BETONT die Bedeutung von Instrumenten auf EU-Ebene wie dem EU-Umweltzeichen und EMAS, um bessere Produkte auf dem EU-Markt zu gewährleisten;

62. BETONT die Bedeutung der Verbraucher und die Notwendigkeit zuverlässiger Informationen und Sensibilisierungsmaßnahmen, um die Position der Verbraucher zu stärken, unter anderem um irreführende Praktiken wie Grünfärberei zu vermeiden; FORDERT die Kommission AUF, im Rahmen der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte verbindliche Informationsanforderungen, einschließlich Etiketten, für Produktgruppen mit starken Auswirkungen auf die Umwelt festzulegen; ERSUCHT die Wirtschaftsakteure, die von der Kommission festgelegten Methoden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks anzuwenden, um Kennzeichnungssysteme für einen Öko-Score zu unterstützen, die kompatibel sind und die Auswirkungen von Produkten auf die Umwelt widerspiegeln; ERSUCHT die Kommission in diesem Zusammenhang, bei der Steuerung der Entwicklung und Bewertung dieser Methoden für Transparenz zu sorgen; HEBT in diesem Zusammenhang HERVOR, wie wichtig Sensibilisierungskampagnen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten sind, um kreislauforientierte Verbraucherentscheidungen zu erleichtern;
63. UNTERSTÜTZT Infrastrukturinnovationen in den Bereichen Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recyclingtechnologien, um die Kreislaufwirtschaft voranzubringen, und BETONT, wie wichtig es ist, KMU, insbesondere solche, die in den Bereichen Reparatur, Wiederverwendung, Vermietung und gemeinsame Nutzung tätig sind, auf unterschiedliche Weise gezielt zu unterstützen;

Maßnahmen auf internationaler Ebene

64. UNTERSTÜTZT die fortgesetzten Verhandlungen und Bemühungen um die Ausarbeitung eines ehrgeizigen und wirksamen internationalen rechtsverbindlichen Übereinkommens zur Beendigung der Plastikverschmutzung, einschließlich der Meeresumwelt, auf der Grundlage eines umfassenden Ansatzes, der den gesamten Lebenszyklus von Kunststoffen berücksichtigt.